

**Satzung
über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten
vom 25.02.2016 ¹⁾**

**§ 1
Einrichtungen ²⁾**

- (1) Die Stadt Gießen betreibt ihre Kindertagesstätten (Krabbelgruppen, Kindergärten und Kinderhorte) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO. Die Kindertagesstätten stehen nach Maßgabe des Absatzes 2 allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in Gießen mit Hauptwohnung gemeldet sind, zur Benutzung offen, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Aufgenommen werden:
1. in Krabbelgruppen Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 2. in Kindergärten Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 3. in Kinderhorten schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- (3) Angeboten werden flexible Betreuungsmodule. Der unter Umständen täglich variierende Zeitumfang der Betreuung muss dabei individuell von den Erziehungsberechtigten mit der Einrichtung vereinbart und festgelegt werden
1. in der Krabbelgruppe die Betreuungsmodule mit 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden,
 2. im Kindergarten mit sechs Platztypen von 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden,
 3. im Hort das Betreuungsmodul von 45 Wochenstunden.
- Der Magistrat kann abweichende Betreuungsformen zur Erprobung für höchstens zwei Jahre einführen. In diesen Fällen sind die in § 2 festgesetzten Gebühren im selben Verhältnis zu erhöhen oder zu ermäßigen wie sich der zeitliche Betreuungsumfang in der abweichenden Betreuungsform erhöht oder verringert.
- (4) Von den Eltern können Zehner- oder Fünferkarten mit Zukaufstunden erworben werden. Dadurch kann die Betreuungszeit des Kindes/der Kinder mit entsprechender Voranmeldung in der Zeit von 12.00 bis zur Schließung der Einrichtung stundenweise verlängert werden. Die Nutzung des Zukaufkontingents ist für jedes Kind auf 4 Stunden pro Woche begrenzt.

§ 2
Gebühren ²⁾

(1) Für die Benutzung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Bei- trags- klasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Krabbelgruppe, Erstkind						Krabbelgruppe, Zweitkind					
			Betreuungsmodule (in Wochenstunden)						Betreuungsmodule (in Wochenstunden)					
	über	bis	25 Wo. Std.	30 Wo. Std.	35 Wo. Std.	40 Wo. Std.	45 Wo. Std.	50 Wo. Std.	25 Wo. Std.	30 Wo. Std.	35 Wo. Std.	40 Wo. Std.	45 Wo. Std.	50 Wo. Std.
1	0 €	1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	1.000 €	1.050 €	8 €	10 €	11 €	13 €	14 €	16 €	4 €	5 €	6 €	6 €	7 €	8 €
3	1.050 €	1.100 €	16 €	19 €	22 €	25 €	29 €	32 €	8 €	10 €	11 €	13 €	14 €	16 €
4	1.100 €	1.150 €	27 €	32 €	38 €	43 €	49 €	54 €	14 €	16 €	19 €	22 €	24 €	27 €
5	1.150 €	1.200 €	35 €	42 €	49 €	56 €	63 €	70 €	18 €	21 €	25 €	28 €	32 €	35 €
6	1.200 €	1.250 €	45 €	54 €	62 €	71 €	80 €	89 €	22 €	27 €	31 €	36 €	40 €	45 €
7	1.250 €	1.300 €	54 €	65 €	76 €	87 €	97 €	108 €	27 €	32 €	38 €	43 €	49 €	54 €
8	1.300 €	1.350 €	62 €	75 €	87 €	99 €	112 €	124 €	31 €	37 €	43 €	50 €	56 €	62 €
9	1.350 €	1.400 €	72 €	86 €	100 €	115 €	129 €	143 €	36 €	43 €	50 €	57 €	65 €	72 €
10	1.400 €	1.450 €	83 €	99 €	116 €	133 €	149 €	166 €	41 €	50 €	58 €	66 €	75 €	83 €
11	1.450 €	1.500 €	92 €	111 €	129 €	148 €	166 €	185 €	46 €	55 €	65 €	74 €	83 €	92 €
12	1.500 €	1.750 €	100 €	120 €	140 €	161 €	181 €	201 €	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €	100 €
13	1.750 €	2.000 €	111 €	134 €	156 €	178 €	201 €	223 €	56 €	67 €	78 €	89 €	100 €	111 €
14	2.000 €	2.250 €	119 €	143 €	167 €	191 €	215 €	239 €	60 €	72 €	84 €	96 €	108 €	119 €
15	2.250 €	2.500 €	127 €	153 €	178 €	204 €	229 €	255 €	64 €	76 €	89 €	102 €	115 €	127 €
16	2.500 €	2.750 €	139 €	166 €	194 €	222 €	249 €	277 €	69 €	83 €	97 €	111 €	125 €	139 €
17	2.750 €	3.000 €	147 €	176 €	205 €	234 €	264 €	293 €	73 €	88 €	103 €	117 €	132 €	147 €
18	3.000 €	3.250 €	156 €	187 €	219 €	250 €	281 €	312 €	78 €	94 €	109 €	125 €	140 €	156 €
19	3.250 €	3.500 €	167 €	201 €	234 €	268 €	301 €	334 €	84 €	100 €	117 €	134 €	151 €	167 €
20	3.500 €	3.750 €	177 €	212 €	248 €	283 €	318 €	354 €	88 €	106 €	124 €	141 €	159 €	177 €
21	3.750 €	4.000 €	185 €	222 €	259 €	296 €	333 €	370 €	92 €	111 €	129 €	148 €	166 €	185 €
22	4.000 €		198 €	237 €	277 €	316 €	356 €	395 €	99 €	119 €	138 €	158 €	178 €	198 €

Bei- trags- klasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Kindergarten, Erstkind						Kindergarten, Zweitkind					
			Betreuungsmodule (in Wochenstunden)						Betreuungsmodule (in Wochenstunden)					
			25 Wo. Std.	30 Wo. Std.	35 Wo. Std.	40 Wo. Std.	45 Wo. Std.	50 Wo. Std.	25 Wo. Std.	30 Wo. Std.	35 Wo. Std.	40 Wo. Std.	45 Wo. Std.	50 Wo. Std.
über	bis													
1	0 €	1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	1.000 €	1.050 €	0 €	0 €	2 €	4 €	6 €	8 €	0 €	0 €	1 €	2 €	3 €	4 €
3	1.050 €	1.100 €	0 €	0 €	4 €	8 €	12 €	16 €	0 €	0 €	2 €	4 €	6 €	8 €
4	1.100 €	1.150 €	0 €	0 €	7 €	14 €	21 €	27 €	0 €	0 €	3 €	7 €	10 €	14 €
5	1.150 €	1.200 €	0 €	0 €	9 €	18 €	27 €	35 €	0 €	0 €	4 €	9 €	13 €	18 €
6	1.200 €	1.250 €	0 €	0 €	11 €	23 €	34 €	45 €	0 €	0 €	6 €	11 €	17 €	23 €
7	1.250 €	1.300 €	0 €	0 €	14 €	27 €	41 €	55 €	0 €	0 €	7 €	14 €	21 €	27 €
8	1.300 €	1.350 €	0 €	0 €	16 €	31 €	47 €	63 €	0 €	0 €	8 €	16 €	24 €	31 €
9	1.350 €	1.400 €	0 €	0 €	18 €	36 €	54 €	73 €	0 €	0 €	9 €	18 €	27 €	36 €
10	1.400 €	1.450 €	0 €	0 €	21 €	42 €	63 €	84 €	0 €	0 €	10 €	21 €	31 €	42 €
11	1.450 €	1.500 €	0 €	0 €	23 €	47 €	70 €	94 €	0 €	0 €	12 €	23 €	35 €	47 €
12	1.500 €	1.750 €	0 €	0 €	25 €	51 €	76 €	102 €	0 €	0 €	13 €	25 €	38 €	51 €
13	1.750 €	2.000 €	0 €	0 €	28 €	56 €	85 €	113 €	0 €	0 €	14 €	28 €	42 €	56 €
14	2.000 €	2.250 €	0 €	0 €	30 €	60 €	91 €	121 €	0 €	0 €	15 €	30 €	45 €	60 €
15	2.250 €	2.500 €	0 €	0 €	32 €	65 €	97 €	129 €	0 €	0 €	16 €	32 €	48 €	65 €
16	2.500 €	2.750 €	0 €	0 €	35 €	70 €	105 €	140 €	0 €	0 €	18 €	35 €	53 €	70 €
17	2.750 €	3.000 €	0 €	0 €	37 €	74 €	111 €	148 €	0 €	0 €	19 €	37 €	56 €	74 €
18	3.000 €	3.250 €	0 €	0 €	40 €	79 €	119 €	158 €	0 €	0 €	20 €	40 €	59 €	79 €
19	3.250 €	3.500 €	0 €	0 €	42 €	85 €	127 €	169 €	0 €	0 €	21 €	42 €	64 €	85 €
20	3.500 €	3.750 €	0 €	0 €	45 €	90 €	134 €	179 €	0 €	0 €	22 €	45 €	67 €	90 €
21	3.750 €	4.000 €	0 €	0 €	47 €	94 €	140 €	187 €	0 €	0 €	23 €	47 €	70 €	94 €
22	4.000 €		0 €	0 €	50 €	100 €	150 €	200 €	0 €	0 €	25 €	50 €	75 €	100 €

Beitrags- klasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Hort, Erstkind	Hort, Zweitkind
			Betreuungsmodule (in Wochenstunden)	
	über	bis	45 Wo. Std.	45 Wo. Std.
1	0 €	1.000 €	0 €	0 €
2	1.000 €	1.050 €	13 €	6 €
3	1.050 €	1.100 €	25 €	13 €
4	1.100 €	1.150 €	43 €	22 €
5	1.150 €	1.200 €	56 €	28 €
6	1.200 €	1.250 €	71 €	36 €
7	1.250 €	1.300 €	86 €	43 €
8	1.300 €	1.350 €	99 €	50 €
9	1.350 €	1.400 €	114 €	57 €
10	1.400 €	1.450 €	132 €	66 €
11	1.450 €	1.500 €	147 €	74 €
12	1.500 €	1.750 €	160 €	80 €
13	1.750 €	2.000 €	178 €	89 €
14	2.000 €	2.250 €	191 €	95 €
15	2.250 €	2.500 €	203 €	102 €
16	2.500 €	2.750 €	221 €	111 €
17	2.750 €	3.000 €	234 €	117 €
18	3.000 €	3.250 €	249 €	124 €
19	3.250 €	3.500 €	267 €	133 €
20	3.500 €	3.750 €	282 €	141 €
21	3.750 €	4.000 €	295 €	147 €
22	4.000 €		315 €	158 €

In altersgemischten Gruppen ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Gebühr für Krabbelgruppen und ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt die Gebühr für den Kindergarten zu zahlen.

- (2) Die Gebühr für die Wertkarten der Zukaufstunden für insgesamt zehn Betreuungsstunden à 2,00 Euro beträgt 20,00 Euro und für Fünferkarten entsprechend 10,00 Euro, für die Krabbelgruppe beträgt die Gebühr für zehn Betreuungsstunden à 4,00 Euro insgesamt 40,00 Euro und für Fünferkarten entsprechend 20,00 Euro. Diese werden in der Einrichtung verkauft und über die Rechnungsstelle des Jugendamtes abgerechnet. Verkaufte Wertkarten werden im Folgemonat gemeinsam mit der Betreuungsgebühr abgebucht oder in Rechnung gestellt. Die Wertkarte verfällt nicht und ist übertragbar.
- (3) Für das Kita-Jahr 2018/19 gilt folgende Übergangsregelung: Für die Benutzung eines Kindergartenplatzes werden für Kinder, die bis zum 30.06.2019 das 6. Lebensjahr vollenden, ab Beginn dieses Kindergartenbesuchsjahres und bis zur ggf. später erfolgenden Einschulung keine Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung

mehr erhoben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf im Haushalt von Pflegeeltern im Sinne des § 2 Abs. 12 lebende Kinder. Beginn und Ende des Kindergartenbesuchsjahres werden in Anlehnung an die hessischen Sommerferien jährlich im Voraus durch den Magistrat festgelegt, soweit Ausführungsbestimmungen des Landes nicht entgegenstehen. Für Kinder, die zum Schuljahr 2019/20 eingeschult werden, ohne bis zum 30.6.2019 das 6. Lebensjahr vollendet zu haben, wird die für das letzte Kindergartenbesuchsjahr gezahlte Gebühr bei Einschulung des Kindes zurückerstattet. Die Regelungen des § 2 Abs. 4 bleiben für Kinder, deren Eltern mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldet sind, unberührt. Die Regelungen in § 5 bleiben unberührt.

- (4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkinderg Gebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkinderg Gebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht mit Hauptwohnung in Gießen gemeldet sind, ist generell die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann der Amtsleiter/die Amtsleiterin des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses der einkommensabhängigen Gebühr eine abweichende Entscheidung treffen. Die zu zahlende Gebühr darf aber die Gebühr nicht unterschreiten, die für ein Erstkind, dessen Erziehungsberechtigte in Gießen mit Hauptwohnung gemeldet sind, zu zahlen wäre.
- (6) Die einkommensabhängig zu zahlende Gebühr wird auf Antrag festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, in der Regel für ein Jahr, sofern nicht früher Änderungen absehbar sind. Die Anträge sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Wird kein Antrag gestellt, ist die Höchstgebühr für die jeweilige Kindertagesstättenbetreuung zu zahlen. Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung – aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen – nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden. Die einkommensabhängige Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zulassen, dass

1. das Einkommen unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde,

2. das Einkommen nur unwesentlich die nachgewiesenen Ausgaben übersteigt,
3. das Einkommen nicht zur Deckung der nachgewiesenen Ausgaben ausreicht.

In begründeten Einzelfällen kann der Amtsleiter/die Amtsleiterin des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses der einkommensabhängigen Gebühr eine abweichende Entscheidung treffen.

- (7) Das für die Höhe der zu zahlenden Gebühren maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der Erziehungsberechtigten wird wie folgt ermittelt: Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehörigen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden. Ausnahme sind die Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhaltes, des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

1. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
2. nachgewiesene selbst zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung bis zur Höhe der Pflichtversicherungsbeiträge sowie bei Selbständigen vergleichbare Vorsorgeaufwendungen für Arbeitsversorgung und Absicherung im Krankheitsfall und gegen das Pflegerisiko, bis zur Höhe der Pflichtbeiträge in der jeweiligen gesetzlichen Versicherung,
3. Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen (z. B. BAföG),
4. die Kosten der Grundmiete, zuzüglich der Nebenkosten (ohne Strom, Heizung und Warmwasser), Kapitalzinsen für die selbst genutzte Eigentumswohnung oder die selbst genutzte Wohnung in einem eigenen Wohnhaus werden der Grundmiete gleichgestellt,
5. ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendun-

gen, höchstens jedoch ein Betrag von 300,00 € einkommensmindernd anzuerkennen,

6. für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, wird ein Betrag von 308,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 358,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von 251,00 € gewährt. Für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, für das die Kindeseltern kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von 154,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 179,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen,
 7. nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.
- (8) Das Einkommen ist durch Vorlage von zeitnahen Belegen
1. bei Nichtselbständigen, z. B. Verdienstabrechnungen, Einkommenssteuerbescheide, Rentenbescheide, Mietverträge, Wohngeldbescheide, Kinderzuschlagsbescheide, Bescheide nach SGB II, Bescheide nach SGB XII, u.a.,
 2. bei Selbständigen letzter Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung die Einkommensteuerklärung sowie sonstige für die Ermittlung des Einkommens relevante Unterlagen für das letzte Geschäftsjahr bzw. der letzten Monate sowie Belege über private Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge, nachzuweisen.
- (9) Der Antragsteller hat alle Anstrengungen zu unternehmen, den eigenen Unterhalt und den seiner Familie durch Beantragung entsprechender Leistungen (z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Einstufung in die günstigere Steuerklasse) sicher zu stellen. Sollten tatsächlich o. g., dem Antragsteller zustehenden Leistungen nicht von ihm beantragt sein, besteht nach dieser Satzung die Möglichkeit, diese fiktiv dem tatsächlich nachgewiesenen Einkommen hinzuzurechnen.
- (10) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die für die Festsetzung der Gebühren erheblich sind, müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden. Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten sind Nachweise über die getroffenen Unterhaltsregelungen vorzulegen bzw. glaubhaft zu machen, dass eine Unterhaltsregelung angestrebt bzw. getroffen wird.
- (11) *(aufgehoben)*

- (12) Pflegeeltern, die Kinder in ihre Familie aufgenommen haben, für die sie ein Pflegegeld nach dem Erlass des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung erhalten, zahlen durchgehend die Gebühr der Beitragsklasse 16. Eine Einkommensermittlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss.
- (2) Die Gebühr wird jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die monatlichen Betreuungs- und Verpflegungspauschalen sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten der Einrichtung und Fehlzeiten des Kindes voll zu entrichten.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Mittagessen ²⁾

- (1) Zum Betreuungsangebot in den städtischen Krabbelgruppen, Kindergärten und Horten gehört auch die Ausgabe eines Mittagessens. Die Teilnahme der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder am Mittagessen ist bindend, wenn das Kind über die in der Einrichtung bestehende Mittagszeit (i. d. R. zwischen 12.30 bis 14.00 Uhr) in der Einrichtung anwesend ist, unabhängig von der Gesamtbetreuungszeit. Auch für Kinder, die im Rahmen des Zukaufs von Betreuungsstunden über die Mittagszeit anwesend sind, muss ab einer Stunde zugekaufter Betreuungszeit ein Mittagessen zugekauft werden.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich:

Beitrags- klasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Krabbelgruppe	Kindergarten	Hort
	über	bis			
1	0 €	1.000 €	18 €	18 €	18 €
2	1.000 €	1.050 €	19 €	20 €	20 €
3	1.050 €	1.100 €	20 €	22 €	22 €
4	1.100 €	1.150 €	22 €	24 €	24 €
5	1.150 €	1.200 €	23 €	26 €	26 €
6	1.200 €	1.250 €	25 €	28 €	28 €
7	1.250 €	1.300 €	26 €	30 €	31 €
8	1.300 €	1.350 €	27 €	32 €	32 €
9	1.350 €	1.400 €	29 €	34 €	35 €
10	1.400 €	1.450 €	31 €	37 €	37 €
11	1.450 €	1.500 €	32 €	39 €	40 €
12	1.500 €	1.750 €	33 €	41 €	41 €
13	1.750 €	2.000 €	35 €	43 €	44 €
14	2.000 €	2.250 €	36 €	45 €	46 €
15	2.250 €	2.500 €	37 €	47 €	48 €
16	2.500 €	2.750 €	39 €	50 €	50 €
17	2.750 €	3.000 €	40 €	51 €	52 €
18	3.000 €	3.250 €	42 €	54 €	54 €
19	3.250 €	3.500 €	43 €	56 €	57 €
20	3.500 €	3.750 €	45 €	58 €	59 €
21	3.750 €	4.000 €	46 €	60 €	61 €
22	4.000 €		48 €	63 €	64 €

(3) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:

1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
3. Wohngeld,
4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebührenstaffelung nach Abs. 2 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Der Eigenanteil in Höhe von 18,00 € pro Monat bei Pauschalabrechnung bzw. 1,00 € pro Mittagessen bei Einzelabrechnung ist zu zahlen. Bis zur Vorlage des entsprechenden Gutscheins über Bildung- und Teilhabe ist das Essengeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.

- (4) Die Gebühr für das Mittagessen sieht die Teilnahme am Mittagessen an fünf Wochentagen vor. Sollte das Kind regelmäßig an weniger Wochentagen in der Woche am Mittagessen teilnehmen, wird die Gebühr nach Abs. 2 für das Mittagessen umgerechnet. Der Beitragssatz gem. Abs. 2 wird durch fünf Wochentage geteilt und anschließend mit der Anzahl der Teilnahmetage des Kindes am Mittagessen pro Woche multipliziert.
- (5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 S. 1 sowie Abs. 6 bis 12 und der §§ 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Gebühren werden ab dem 11. Tag anteilmäßig erstattet, wenn ein Kind länger als 10 Tage die Kindertagesstätte außerhalb der Schließzeit nicht besucht.
- (7) Die Gebühr einer Zehnerkarte für das Mittagessen, an welchem im Rahmen von Zukaufstunden teilgenommen werden muss, beträgt 34,00 Euro bzw. für Fünferkarten 17,00 Euro, für die Krabbelgruppe beträgt die Gebühr 28,00 Euro für die Zehnerkarte und 14,00 Euro für die Fünferkarte. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Schließung

- (1) Die Kindertagesstätten werden während der hessischen Schul-Sommerferien für die Dauer von drei Wochen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließung (die nicht in allen Einrichtungen gleichzeitig erfolgt) kann in begründeten Fällen im Rahmen vorhandener Kapazität die vorübergehende Betreuung eines Kindes in einer anderen Kindertagesstätte gestattet werden.
- (2) Sonstige vorübergehende Schließungen aus begründetem Anlass sind möglich.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von der Benutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen ist nur bis zum 1. eines jeden Monats zum Monatsende möglich.
- (2) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Kinder, die häufig unentschuldigt fehlen oder nur unregelmäßig die Kindertagesstätte besuchen, können vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn fällige Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden.

Wenn durch Umstände, die ihre Ursache in der Person des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten haben, der Dienstbetrieb in unzumutbarer Weise gestört oder beeinträchtigt wird, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000 aufgehoben.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen Zeitung“ und im „Giessener Anzeiger“ am 10.03.2016.

²⁾ § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 geändert, § 1 Abs. 2 Nr. 4 aufgehoben, § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 geändert, § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 aufgehoben, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 und 6, Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 1 geändert, § 2 Abs. 11 aufgehoben, § 2 Abs. 12 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6 und Abs. 7 Satz 1 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 22.03.2018 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 05.06.2018)